



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Weisung

vom 1. November 2017 (Stand am 25. August 2022)

ÖREB-Kataster

Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs

Herausgeber

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion (Vermessung)
Seftigenstrasse 264, CH-3084 Wabern
vermessung@swisstopo.ch / www.cadastre.ch/oereb





Originalsprache: Deutsch

Aktenzeichen: swisstopo-521.4-9/8

Die geschlechtsspezifische Differenzierung wird aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgängig umgesetzt.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1. Einleitung	5
1.1. Ziel	5
1.2. Rechtliche Grundlagen	5
1.3. Vorschriften	5
2. Allgemeine Erläuterungen	6
2.1. Grundprinzipien	6
2.2. Format	7
2.3. Schrift	7
2.4. Planhintergrund	7
2.5. Inhalt	8
3. Layout	11
3.1. Allgemeine Angaben zu den Elementen	11
3.1.1. Format	11
3.1.2. Kopf- und Fusszeile	11
3.2. Titelseite	12
3.2.1. Titel	13
3.2.2. Planausschnitt	13
3.3. Seite «Inhaltsübersicht»	14
3.3.1. Kategorie	16
3.3.2. Seitenumbruch	16
3.4. Seiten «Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen»	16
3.4.1. Planausschnitt	18
3.4.2. Legenden	19
3.5. Seite «Begriffe und Abkürzungen»	19
4. Schlussbestimmungen	20
4.1. Inkraftsetzung	20
5. Änderungen	21
Anhang A. «Satzanweisung und Vermassung»	25



Abkürzungen

Liste der in diesem Dokument verwendeten Abkürzungen:

Abkürzung	Bezeichnung im vollen Wortlaut
AV	Amtliche Vermessung
AV93	Amtliche Vermessung 1993
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFS-Nr.	Gemeindenummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis
BP-AV	Basisplan der amtlichen Vermessung
CMYK	CMYK color model (cyan, magenta, yellow, and key [black])
DIN	Deutsches Institut für Normung
DM.01	Datenmodell der Amtlichen Vermessung
EGRID	Eidgenössischer Grundstückidentifikator
GeoIV	Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung)
ISO	International Organization for Standardization
KbS	Kataster der belasteten Standorte
KGeoIV	Kantonale Verordnung über Geoinformation
KGREL	Swiss Map Raster mit Relief
KGRS	Swiss Map Raster ohne Relief
kV	Kilovolt
LK	Landeskarte der Schweiz
ÖREB	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
ÖREB-Kataster	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
ÖREBKV	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
PDF	Portable Document Format
PN	Provisorisch numerisiert
QR-Code	Quick Response Code
RGB	Red-Green-Blue (color model)
RRB	Regierungsratsbeschluss
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
UUID	Universally Unique Identifier
XML	Extensible Markup Language



1. Einleitung

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 5 ÖREBKV erlässt das Bundesamt für Landestopografie swisstopo die vorliegende Weisung.

Die vorliegende Weisung regelt den Inhalt und die Gestaltung des statischen Auszugs aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Nachfolgend werden folgende gekürzte Begriffe verwendet:

- «ÖREB» für «öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung»,
- «ÖREB-Kataster» für «Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen»,
- «statischer Auszug» für «statischer Auszug des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen».

Der statische Auszug ist der Auszug gemäss Artikel 10 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) und enthält detaillierte Informationen über die einzelnen ÖREB-Daten für ein bestimmtes Grundstück. Er ist ein Endprodukt des ÖREB-Kataster an die Benutzenden. Es ist ein grafisches Produkt, das auf der Grundlage der Daten des ÖREB-Katasters generiert wird. Den statischen Auszug gibt es als digitales Produkt in Form eines PDF-Files, welches bei Bedarf ausgedruckt werden kann.

Diese Weisung beinhaltet im Anhang A «Satzanweisung und Vermassung» eine vermasste Vorlage und Beispiele eines statischen Auszugs mit allen und ohne Optionen.

1.1. Ziel

Die Weisung hat zum Ziel, dass der statische Auszug für die Daten nach Bundesrecht schweizweit denselben Inhalt, die gleiche grafische Darstellung und ein einheitliches Layout aufweist. Die Kantone können weitere kantonale Daten im ÖREB-Kataster aufnehmen und im statischen Auszug darstellen.

Zudem wird die Darstellung geplanter und laufender Änderungen mit oder ohne rechtlicher Vorwirkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen einheitlich geregelt.

Der statische Auszug muss als solcher für Fachleute wie auch für nicht fachkundige Benutzenden einfach erkennbar, lesbar und verständlich sein.

Bestimmungen in dieser Weisung, die sich auf andere Auszugstypen (z.B. dynamischer Auszug) anwenden lassen, sind sinngemäss anzuwenden.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Nachfolgende rechtliche Grundlagen enthalten Rechtsnormen, welche für die Weisung massgebend sind:

- -Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) [SR 510.622.4](#); insbesondere [Artikel 10](#), [Artikel 14](#)

1.3. Vorschriften

Nachfolgende Vorschriften sind für die Weisung massgebend:

- Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster
- Weisung «ÖREB-Kataster: DATA-Extract»
- Weisung «ÖREB-Kataster: ÖREB-Webservice (Aufruf eines Auszugs)»
- Weisung «ÖREB-Kataster: Rechtsvorschriften, rechtlichen Grundlagen und Zusatzinformationen»

Diese sind im Handbuch «ÖREB-Kataster» aufgeführt

<https://www.cadastre.ch/oereb> > Rechtliches & Publikationen > Weisungen.



2. Allgemeine Erläuterungen

Nachfolgend werden die Grundprinzipien und allgemein geltenden Aussagen zum statischen Auszug wiedergegeben.

2.1. Grundprinzipien

Der ÖREB-Kataster ist ein amtlicher Kataster; der statische Auszug trägt dem Rechnung. Benutzende müssen sofort erkennen, dass der statische Auszug sowohl rechtskräftige Daten wie auch geplante oder laufende Änderungen mit oder ohne Vorwirkung beinhaltet. Das Layout wurde entsprechend konzipiert.

Die Erstellung von statischen Auszügen ist ausschliesslich in Gebieten mit anerkannten Daten der amtlichen Vermessung im Qualitätsstandard AV93 oder PN möglich.

Ist einer der Datensätze des ÖREB-Katasters infolge Ausfall eines Servers/Dienstes nicht verfügbar, darf kein Auszug generiert werden. Benutzende sind wie folgt über den Ausfall zu informieren:

«Ein oder mehrere ÖREB-Themen stehen momentan nicht zur Verfügung. Daher kann kein Auszug erstellt werden. Versuchen Sie es zu einem späteren Zeitpunkt erneut. Wir entschuldigen uns für die Unannehmlichkeiten.»

Für die Auswertung des ÖREB-Katasters zur Erstellung eines Auszugs wird immer das gesamte Grundstück verwendet.

Der statische Auszug enthält nachfolgende Seiten:

- Titelseite
- Inhaltsübersicht
- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen
- Begriffe und Abkürzungen

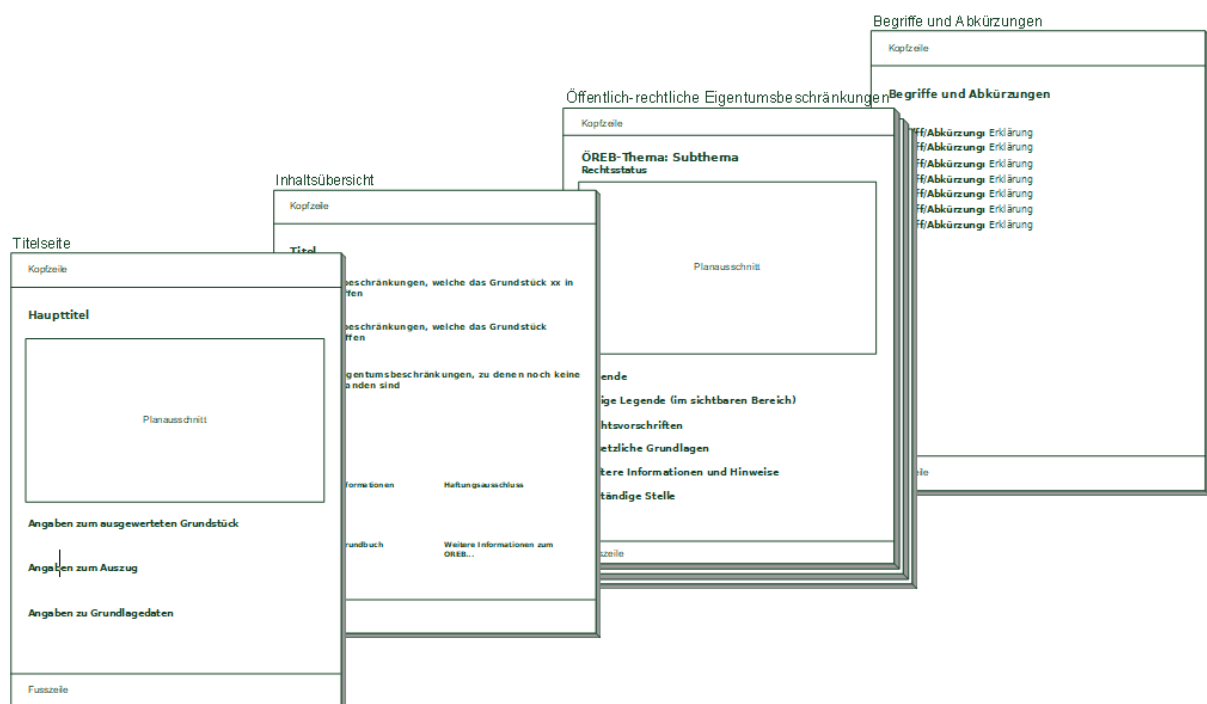


Abbildung 1: Schematische Darstellung der Seiten eines statischen Auszugs

Die einzelnen Seiten und deren Elemente werden in Kapitel 3 beschrieben. Die genaue Vermassung der einzelnen Elemente ist dem Anhang A «Satzanweisung und Vermassung» zu entnehmen.



2.2. Format

Der statische Auszug wird im Dateiformat PDF/A-1 (ISO 19005-1:2005) oder PDF/A-2a¹ (ISO 19005-2:2011) (archivtauglich, kein aktiver Inhalt [«Viren»]) erzeugt. Das Seitenformat ist DIN A4 Hochformat.

2.3. Schrift

Für die textlichen Komponenten des statischen Auszugs ist die Schriftart «Cadastra» zu verwenden und im PDF einzubetten. Die Schriftgrößen für die verschiedenen Elemente sind dem Anhang A «Satzanweisung und Vermessung» zu entnehmen.

2.4. Planhintergrund

Der Planhintergrund ermöglicht den Benutzende die Lokalisierung, ohne dass ein Konflikt mit den überlagerten, meist farbig dargestellten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen entsteht.

Als Hintergrund für alle im statischen Auszug vorhandenen Planausschnitte wird bis etwa zum Massstab 1: 5'000 der Plan für das Grundbuch gemäss der Weisung «Darstellung des Plans für das Grundbuch»² in schwarz/weiss verwendet. Für Planausschnitte ab etwa Massstab 1:5'000 wird die Produktpalette Swiss Map Raster (in Graustufen) verwendet. Für die Definition der Hintergrundkarte ist gestützt auf eCH-0056³ pro Zoomstufe resp. Massstab folgende Hintergrundkarte anzuwenden:

Meter / Pixel	~Massstabszahl ⁴	Hintergrundkarte
4000	14285714	Swiss Map Raster 1000 KGRS
2000	7142857	Swiss Map Raster 1000 KGRS
1000	3571429	Swiss Map Raster 500 KGRS
500	17857714	Swiss Map Raster 500 KGRS
250	892857	Swiss Map Raster 500 KGRS
100	357143	Swiss Map Raster 500 KGRS
50	178571	Swiss Map Raster 200 KGRS
20	71429	Swiss Map Raster 100 KGRS
10	35714	Swiss Map Raster 50 KGRS
5	17857	Swiss Map Raster 25 KGRS
2.5	8929	Swiss Map Raster 10 KGREL oder Basisplan der amtlichen Vermessung «BP-AV» ⁵
1	3571	Plan für das Grundbuch (ohne Beschriftung, ausser Nomenklatur)

¹ <https://www.bar.admin.ch/> > Archivierung > Ablieferung von Unterlagen ans Bundesarchiv > Digitale Unterlagen abliefern

² <https://www.cadastre.ch/av> > Rechtliches & Publikationen > Weisungen

³ <https://www.ech.ch/index.php/de/ech/ech-0056/3.0-0>

⁴ Der Massstab stellt in der Weisung einen Richtwert dar. Es kann keine klare Zahl genannt werden. Bei der Anwendung der Weisung ist die Kennzahl Meter/Pixel bedeutender als der Massstabswert.

⁵ <https://www.cadastre.ch/av> > Rechtliches & Publikationen > Weisungen



Meter / Pixel	~Massstabszahl ⁴	Hintergrundkarte
0.5	1786	Plan für das Grundbuch
0.25	893	Plan für das Grundbuch
0.1	357	Plan für das Grundbuch

Präzisierungen bezüglich Flächenfüllungen des Plan für das Grundbuch auf den Seiten mit dargestellten ÖREB sind in den Kapiteln 3.2.2 und 3.4.1 festgelegt.

2.5. Inhalt

Der Titel des ÖREB-Thema muss dem Namen des Geobasisdatensatzes gemäss GeoIV Anhang 1 bzw. der Datei «Themen.xml»⁶ entsprechen. Bei den kursiv angegebenen ÖREB-Themen kann die Bezeichnung den kantonalen Gegebenheiten (kantonale GeoIV) angepasst werden.

Jedes ÖREB-Thema wird separat auf einer neuen A4-Seite dargestellt, um die Zusammenhänge zwischen Geodaten, Rechtsvorschriften, Hinweisen auf die gesetzlichen Grundlagen sowie weiteren Informationen und Hinweisen zu jeder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung klar aufzuzeigen.

Eine weitere Unterteilung (Subthemen) kann einzig für das ÖREB-Thema «Nutzungsplanung» erfolgen. Sie hat sich nach dem Beispiel der nachfolgend kursiv angegebenen und dem minimalen Geodatenmodell angelehnten Struktur zu richten. Die Anzahl und die Bezeichnung der Subthemen kann den kantonalen Gegebenheiten angepasst werden. Bei der Reihenfolge der Themen in der Nutzungsplanung sind kantonale Festlegungen vor den kommunalen abzubilden.

Themen in Zusammenhang mit kantonalen und *kommunalen Bau- und Abstandslinien ausserhalb der Nutzungsplanung* müssen aus dem Kantonsrecht eruiert werden und situativ an der richtigen Stelle eingefügt werden.

Pro ÖREB-Thema werden zuerst die rechtsgültigen Objekte dargestellt. Falls es zum gleichen ÖREB-Thema geplante und laufende Änderungen mit oder ohne Vorwirkung gibt, sind diese anschliessend, aber separat auf einer neuen A4-Seite anzugeben.

Die Reihenfolge der ÖREB-Themen sowohl auf der Inhaltsübersicht wie auch pro einzelne ÖREB der 22 Pflichtthemen und dem empfohlenen Thema ist wie folgt:

- In kursiv sind Objekte in kantonomer bzw. kommunaler Zuständigkeit aufgeführt.
- Die Hauptkategorie erscheint im statischen Auszug nicht. Sie dient der Einreihung der ÖREB-Themen nach Kantonsrecht (kantonale Erweiterungen).

Einreihung der ÖREB-Themen

Raumplanung

- Planungszonen
- *Nutzungsplanung (kantonale/kommunal)*
 - *Grundnutzungen*
 - Zonenflächen der Grundnutzung
 - *Überlagernde Nutzungen*
 - *Überlagernde Zonenflächen*
 - *Andere flächenbezogene Festlegungen*
 - *Linienbezogene Festlegungen*
 - *Punktbezogene Festlegungen*

⁶ https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/



Strassen

- Projektierungszonen Nationalstrassen
- Baulinien Nationalstrassen
- *Kantonale und kommunale Bau- und Abstandslinien ausserhalb der Nutzungsplanung, welche Strassen betreffen*

Eisenbahnen

- Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
- Baulinien Eisenbahnanlagen

Flughäfen

- Projektierungszonen Flughafenanlagen
- Baulinien Flughafenanlagen
- Sicherheitszonenplan

Belastete Standorte

- Kataster der belasteten Standorte
- Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs
- Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze
- Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs

Wasser

- Grundwasserschutzzonen
- Grundwasserschutzzonen
- Gewässerraum
- *Kantonale und kommunale Bau- und Abstandslinien ausserhalb der Nutzungsplanung, welche Gewässer betreffen*

Lärm

- Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Wald

- Statische Waldgrenzen
- Waldabstandslinien
- Waldreservate

Versorgung und Entsorgung

- Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher
- Baulinien Starkstromanlagen

Allfällige kantonale Erweiterungen des ÖREB-Katasters sind am Schluss der jeweiligen Hauptkategorie anzufügen. Sollte eine Hauptkategorie auf Bundesstufe nicht definiert sein, kann sie in Absprache mit swisstopo erstellt werden und ist nach den obenstehenden Pflichtkategorien einzufügen.

Somit ergibt sich am Beispiel der Hauptkategorie «Raumplanung» folgende Reihenfolge:

- Planungszonen
- Planungszonen (Änderung ohne Vorwirkung)
- Nutzungsplanung: Grundnutzungen
- Nutzungsplanung: Grundnutzungen (Änderung mit Vorwirkung)
- Nutzungsplanung: überlagernde Nutzungen
- Nutzungsplanung: überlagernde Nutzungen (Änderungen mit Vorwirkung)
- *Zusätzliche kantonale/kommunale ÖREB zur Raumplanung*



Bei der Hauptkategorie «Strassen» ist die Reihenfolge:

- Baulinien Nationalstrassen
- *Kantonale und kommunale Bau- und Abstandslinien ausserhalb der Nutzungsplanung, welche Strassen betreffen*



3. Layout

3.1. Allgemeine Angaben zu den Elementen

In den folgenden Kapiteln werden die Elemente mit entsprechenden Beschreibungen aufgelistet.

Verwendung	Das Element ist obligatorisch oder optional.
Ausprägung	Das Element ist fix, variabel oder beides: Fix: Der Inhalt des Elements ist fix (Bild, vordefinierter Text) Variabel: Der Inhalt des Elements ist das Resultat einer Abfrage oder einer Berechnung im Zusammenhang mit dem abgefragten Grundstück oder den gewählten Optionen Beides: Der Inhalt des Elements ist ein fixes Element ergänzt mit einer variablen Komponente
Art	Definition, ob es sich um ein grafisches oder textliches Element handelt.
Präzisierung	Präzisierungen zum Element resp. zu den Unterelementen.

Die Vermassung zum Layout und zu den einzelnen Elementen ist dem Anhang A «Satzanweisung und Vermassung» zu entnehmen.

3.1.1. Format

Seitenformat: 210 x 297 mm (DIN A4 Hoch)

Seitenränder: oben 10 mm, unten 15 mm, links und rechts je 18 mm

3.1.2. Kopf- und Fusszeile

Die Kopf- und Fusszeile wird auf jeder Seite des Auszugs wiederholt.

Element	Verwendung	Ausprägung	Art	Präzisierung
Kopfzeile	Obligatorisch	Beides	Grafisch	• Bundeslogo • Kantons- und Gemeindelogo bzw. -wappen • Logo ÖREB-Kataster⁷
Fusszeile	Obligatorisch	Variabel	Text	• Datum und Uhrzeit Auszugserstellung • Auszugsnummer • Seitennummer und Seitenanzahl

⁷ <https://www.cadastre.ch/oereb> > Service & Produkte > PR-Material > Logo & E-Mail-Signatur



3.2. Titelseite

Die Titelseite beinhaltet Basisinformationen zum abgefragten Grundstück, einen Planausschnitt und Informationen zum Auszug sowie dem Aussteller.

Element	Verwendung	Ausprägung	Art	Präzisierung
Haupttitel	Obligatorisch	Fix	Text	siehe Kapitel 3.2.1
Planausschnitt	Obligatorisch	Variabel	Grafisch	• Übersicht des gewählten Grundstückes mit roter Umrandung, siehe auch Kapitel 2.4 und 3.2.2 • RGB: 230/0/0 • CMYK: 0/86/100/0 • Transparenz: 60% • Grafischer Massstab • Nordpfeil
Grundstück-Nr.	Obligatorisch	Variabel	Text	
Grundstückart	Obligatorisch	Variabel	Text	Mögliche Inhalte gemäss DM.01: • Liegenschaft • Baurecht • Quellenrecht • Konzessionsrecht • Bergwerk
E-GRID	Obligatorisch	Variabel	Text	Eidgenössischer Grundstücksidentifikator
Gemeinde	Obligatorisch	Variabel	Text	Amtlicher Gemeindename inklusive BFS-Nummer
Untereinheit des Grundbuches	Optional	Variabel	Text	<i>Bezeichnung und Name des Grundbuchkreises, der Sektion, der Fraktion oder weiteren Untereinheit, wenn die Kombination [Gemeinde] [Grundstücknummer] im Kanton nicht eindeutig ist.</i> <i>Sofern im gesamten Kantonsgebiet keine Untereinheiten des Grundbuch (pro Gemeinde) bekannt sind, kann diese Zeile vollständig weggelassen werden.</i>
Fläche	Obligatorisch	Variabel	Text	Grundbuchfläche des Grundstücks
Stand der amtlichen Vermessung	Obligatorisch	Variabel	Datum	Aktualisierungsdatum der Daten der amtlichen Vermessung im Katasterportal
Auszugsnummer	Obligatorisch	Variabel	Text	Eindeutiger kantonaler Identifikator des Auszugs (UUID)



Element	Verwendung	Ausprägung	Art	Präzisierung
Erstellungsdatum	Obligatorisch	Variabel	Text	Datum und Uhrzeit der Erstellung des Auszugs
Katasterverantwortliche Stelle	Obligatorisch	Variabel	Text	Name, Adresse und Homepage der für den Kataster verantwortlichen Stelle

3.2.1. Titel

Der auf der Titelseite zu verwendende Titel ist:

«Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)»

3.2.2. Planausschnitt

Der Planausschnitt auf der Titelseite zeigt das untersuchte Grundstück. Es wird immer das gesamte Grundstück dargestellt.

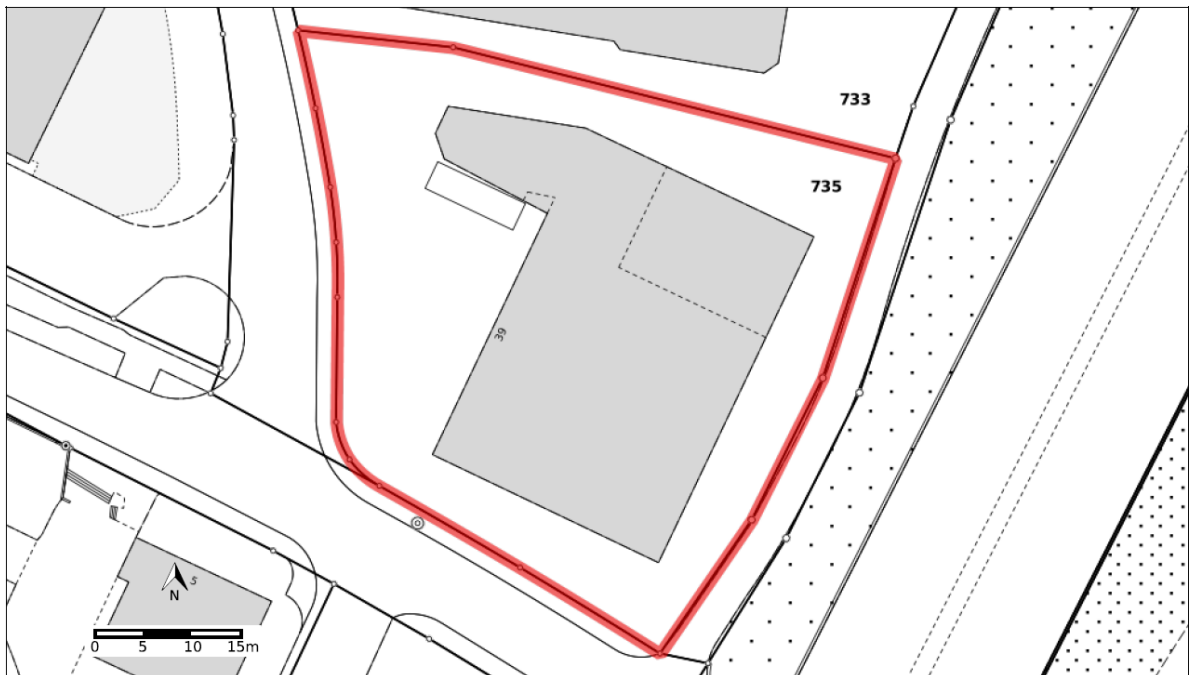


Abbildung 2: Beispiel Planausschnitt auf Titelseite

Beim Planausschnitt gilt es, nebst den Vorgaben in Kapitel 2.4 zu berücksichtigen:

- Es muss für alle Planausschnitte derselbe Ausschnitt mit gleichem Massstab und Perimeter verwendet werden.
- Es muss jeweils das gesamte ausgewählte Grundstück dargestellt werden. Das bedeutet, dass der Massstab so gewählt werden muss, dass das gesamte Grundstück im dafür vorgesehenen Planausschnitt dargestellt werden kann.
- Das angezeigte Massstabsymbol ist zu verwenden mit auf 5er- resp. 10er-Werte gerundeten Einheiten. Das Symbol ist mit einem weissen Halo zu umgeben.
- Infolge der fast automatischen Anpassung der PDF-Files beim Ausdruck wird der Massstab ausschliesslich als grafisches Element angegeben.
- Die Nordrichtung ist immer anzugeben mit dem angegebenen Symbol. Das Symbol ist mit einem weissen Halo zu umgeben.



- Im Planausschnitt auf der Titelseite wird die Weisung «Darstellung des Plans für das Grundbuch»⁸ inkl. Flächenfüllungen (z.B. Gebäude in Grau) angewendet.

3.3. Seite «Inhaltsübersicht»

Die Seite «Inhaltsübersicht» gibt Auskunft über

- die untersuchten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen,
- die betroffenen ÖREB deren Seite im Auszug aufgeführt sind und
- die allgemeinen Informationen zum Auszug und/oder dessen Inhalt (Grundbuch, Haftungsauschluss Kataster der belasteten Standorte etc.).

Element	Verwendung	Ausprägung	Art	Präzisierung
Titel	Obligatorisch	Fix	Text	Textvorgabe: Übersicht ÖREB-Themen
Kategorie	Obligatorisch	Beides	Text	Siehe Kapitel 3.3.1
Seitenangabe	Obligatorisch	Variabel	Text	Als Titel des ÖREB-Themas gilt der Name gemäss GeoIV, Anhang 1 resp. KGeoIV, siehe Datei «Themen.xml»⁹. Die Reihenfolge der ÖREB-Themen richtet sich nach Kapitel 2.5 dem Auszugsindex, siehe Datei «Themen.xml». Bei Subthemen setzt sich der Titel wie folgt zusammen: Thema: Subthema (dabei ist das Thema und das Subthema durch einen Doppelpunkt zu trennen).
Titel des ÖREB-Themas	Obligatorisch	Variabel	Text	
Rechtsstatus	Optional	Variabel	Text	Falls ein ÖREB in Änderung angegeben wird, dann ist anschliessend auf derselben Zeile das ÖREB-Thema ergänzt mit dem Text «Änderung mit Vorwirkung» respektive «Änderung ohne Vorwirkung» anzugeben, siehe Datei «Texte.xml»¹⁰.
Allgemeine Informationen	Obligatorisch	Fix	Text	Textvorgabe: Allgemeine Informationen

⁸ <https://www.cadastre.ch/av> > Rechtliches & Publikationen > Weisungen

⁹ https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB

¹⁰ https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB



Element	Verwendung	Ausprägung	Art	Präzisierung
				Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton [xxxx] ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Massgeblich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Weitere Informationen zum ÖREB-Kataster finden Sie unter www.cadastre.ch siehe Datei «Texte.xml»¹¹.
Hinweis auf Grundbuch	Obligatorisch	Fix	Text	Textvorgabe: Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkt sein. siehe Datei «Texte.xml»¹².
Haftungsausschluss	Obligatorisch	Fix	Text	Textvorgabe: Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS) Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

¹¹ https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB

¹² https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB



Element	Verwendung	Ausprägung	Art	Präzisierung
				siehe Datei «Texte.xml» ¹³ .
QR-Code	Optional	Variable	Grafisch	Aufruf des aktuellen Auszuges (PDF) via Funktion <i>GetExtractBy</i> , damit auch mit einem Papierausdruck immer wieder auf das PDF zurückgegriffen werden kann, z.B. mittels einem Tablet.

3.3.1. Kategorie

Die ÖREB-Themen sind auf der Seite «Inhaltsübersicht» im statischen Auszug wie folgt zu kategorisieren:

- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück [Nummer] in [Gemeinde] [Untereinheit des Grundbuches] betreffen
- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen
- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind
In diese Kategorie kommen nur jene Datensätze, für welche es
 - noch keine Daten im ÖREB-Katastersystem gibt und
 - kein von der Fachstelle ausgestelltes Zertifikat gibt, welches bestätigt, dass es keine konkreten Beschränkungen gibt.

Weitere oder anderslautende Kategorien sind nicht erlaubt.

In der Inhaltsübersicht erfolgt die Ausgabe der ÖREB-Themen in der Kategorie «nicht betroffen» und «keine Daten vorhanden» nur dann, wenn dies für alle Rechtsstatus (rechtsgültig, Änderungen ohne Vorwirkung, Änderung ohne Vorwirkung) gemeinsam gilt. Hingegen werden in der Kategorie «betroffen» die ÖREB-Themen mit ihren Rechtsstatus einzeln ausgegeben.

3.3.2. Seitenumbruch

Der Textblock am Ende der Seite «Inhaltsübersicht» darf nicht getrennt werden.

Innerhalb der Kategorien kann ein Seitenumbruch an einer beliebigen Stelle erfolgen.

3.4. Seiten «Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen»

Für jedes einzelne ÖREB-Thema ist eine neue Seite einzufügen.

Element	Verwendung	Ausprägung	Art	Präzisierung
Titel des ÖREB-Themas	Obligatorisch	Variabel	Text	Titel des ÖREB-Themas, siehe GeoIV Anhang 1 resp. KGeoIV, siehe Datei «Themen.xml» ¹⁴ . Im Falle von Subthemen setzt sich der Titel wie folgt zusammen: Thema: Subthema (dabei ist das Thema und das Subthema durch einen Doppelpunkt zu trennen).

¹³ https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB

¹⁴ https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB



Element	Verwendung	Ausprägung	Art	Präzisierung
Rechtsstatus	Obligatorisch	Variabel	Text	Der Rechtsstatus wird auf einer weiteren Zeile direkt unter dem Titel angegeben. Es wird unterschieden zwischen: • Rechtskräftig • Änderung mit Vorwirkung • Änderung ohne Vorwirkung Siehe Datei «Texte.xml»¹⁵.
Planausschnitt	Obligatorisch	Variabel	Grafisch	• Plan für das Grundbuch resp. LK grau, siehe Definition in Kapitel 2.4 und 3.4.1 • ÖREB • Grafischer Massstab • Nordpfeil
Legende der beteiligten Objekte	Obligatorisch	Variabel	Beides	Ein Legendeneintrag besteht aus: • einer Grafik (Flächen-, Linien- oder Punktsymbol), • dem Typ als Beschreibung (Legendentext), • einer Flächenangabe inkl. Einheitsangabe m² / Linienangabe inkl. Einheitsangabe in m / Anzahl Punkte inkl. Einheitsangabe Elemente, sowie • einem Flächenanteil (in %) zum betroffenen Grundstück (nur bei Flächen)
Überige Legende (im sichtbaren Bereich)	Obligatorisch	Variabel	Beides	• einer Grafik (Flächen-, Linien- oder Punktsymbol), • dem Typ als Beschreibung (Legendentext),
Rechtsvorschriften	Obligatorisch	Variabel	Text	Sprechender Titel der Rechtsvorschrift. <i>Beispiele:</i> <i>RRB Nr. 1083 vom 15.08.2017</i> <i>Baureglement</i> Siehe Angaben in der Weisung «ÖREB-Kataster: Rechtsvorschriften, gesetzliche Grundlagen und Zusatzinformationen»¹⁶.

¹⁵ https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB

¹⁶ <https://www.cadastre.ch/oereb> > Rechtliches & Publikationen > Weisungen



Element	Verwendung	Ausprägung	Art	Präzisierung
Gesetzliche Grundlagen	Obligatorisch	Variabel	Text	Titel mit Link auf HTML-Seite oder PDF-Dokument (immer aktuelle Fassung), sowie die SR-Nummer (Bund) resp. sinngemässe Nummer und Abkürzung der kantonalen Rechtssammlung. Für gesetzliche Grundlagen des Bundes sind die aktuellen Angaben in der Datei «Gesetze.xml»¹⁷ massgebend. Für die Formvorschriften siehe Weisung «ÖREB-Kataster: Rechtsvorschriften, gesetzliche Grundlagen und Zusatzinformationen»¹⁸. Bei der Nennung der gesetzlichen Grundlagen sind die föderalen Stufen einzuhalten und die Gesetze vor den Verordnungen anzugeben. Daraus ergibt sich folgende Reihenfolge: • Bund • Gesetze • Verordnungen • Kanton • Gesetze • Verordnungen
Weitere Informationen und Hinweise	Obligatorisch	Variabel	Text	Textliche Hinweise und/oder weitere Dokumente wie z.B. Technischer Bericht, Planungsbericht etc., die zusätzliche wichtige Informationen zum Thema enthalten, jedoch keine Rechtsvorschrift darstellen. Siehe auch Hinweise dazu in Weisung «ÖREB-Kataster: Rechtsvorschriften, gesetzliche Grundlagen und Zusatzinformationen»¹⁹.
Zuständige Stelle	Obligatorisch	Variabel	Text	Namen und Link zur Homepage der jeweils zuständigen Stelle.

3.4.1. Planausschnitt

Der Planausschnitt zeigt pro ÖREB die Sachlage für das untersuchte Grundstück.

¹⁷ https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB

¹⁸ <https://www.cadastre.ch/oereb> > Rechtliches & Publikationen > Weisungen

¹⁹ <https://www.cadastre.ch/oereb> > Rechtliches & Publikationen > Weisungen

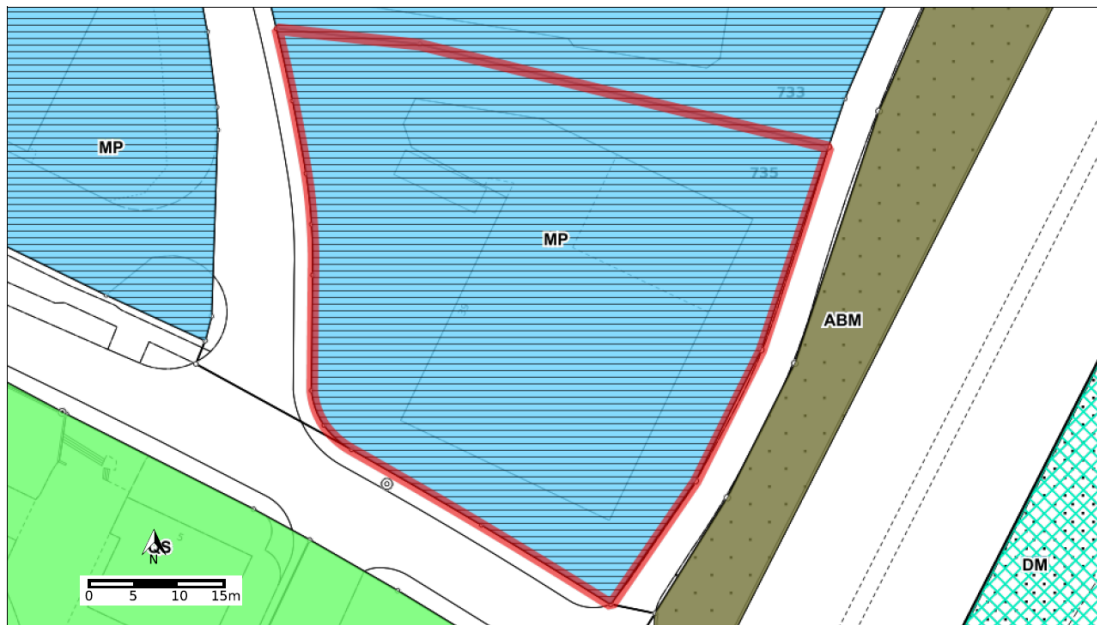


Abbildung 3: Beispiel Planausschnitt auf Seiten «Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen»

Beim Planausschnitt gilt es, ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 3.2.2, zu berücksichtigen:

- Zu jeder einzelnen ÖREB im Auszug wird für den Planausschnitt derselbe Ausschnitt mit gleichem Massstab und Perimeter verwendet.
- Für die einzelnen ÖREB sind, sofern solche erlassen wurden, die Darstellungsmodelle der zuständigen Fachstellen des Bundes anzuwenden. Es eignet sich eine Transparenz von 75 %. Allfällige Angaben zur Transparenz im Darstellungsmodell gehen vor.
- Auf den Einzelseiten wird je nach Massstabsbereich die Hintergrundkarte gemäss Ausführungen in Kapitel 2.4 verwendet. Dabei ist beim «Plan für das Grundbuch» bis zum Massstabsbereich etwa 1:5'000 auf die Flächenfüllungen (z.B. Gebäude, unterirdische Gebäude, Reservoir etc.) zu verzichten.
- Ansonsten gilt Kapitel 3.2.2.

3.4.2. Legenden

Die Legende muss alle ÖREB, die im Planausschnitt dargestellt werden, beschreiben. Dabei wird zwischen der Legende der beteiligten ÖREB und der Legende der übrigen Objekte im sichtbaren Bereich des Planausschnittes unterschieden. Darüber hinaus wird zwischen Flächen-, Linien- und Punktobjekten differenziert, auch wenn diese dieselbe Ausprägung aufweisen.

3.5. Seite «Begriffe und Abkürzungen»

Als Lesehilfe für die Benutzenden des ÖREB-Katasters wird bei jedem Auszug die Seite «Begriffe und Abkürzungen» hinzugefügt. Der Inhalt der Begriffe und Abkürzungen besteht aus bundesspezifischen und kantonsspezifischen Begriffen und Abkürzungen. Alle Begriffe und Abkürzungen werden in alphabetischer Reihenfolge angegeben.

Die bundesspezifischen Begriffe und Abkürzungen führen Erläuterungen des Bundes auf, welche schweizweit in Bezug auf den Auszug verwendet werden. Diese sind aus der Datei Texte.xml²⁰, Abschnitt «Konfiguration.Glossar» unverändert zu entnehmen und sind in jedem Auszug gleich aufzuführen.

Die Kantone können die Begriffe und Abkürzungen um die in ihrem Kanton verwendeten Erläuterungen an der entsprechenden Stelle ergänzen.

²⁰ https://models.geo.admin.ch/V_D/OeREB



4. Schlussbestimmungen

4.1. Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt am 1. November 2017 in Kraft.



5. Änderungen

Die vorliegende Weisung wurde angepasst.

Änderungen per 25. August 2022

Die Änderungen treten per 1. Oktober 2022 in Kraft.

Korrekturversion (keine inhaltlichen Änderungen, nur Fehlerbereinigung) -> Umsetzungsfrist bleibt unverändert

Allgemein

Dokument barrierefrei aufbereitet, damit verbunden auch Kleinstkorrekturen textlicher Natur

Anhang A

Präzisierung des Abstandes im Falle von mehrzeiligen Titeln bei ÖREB-Themen.

Änderungen per 15. April 2021

Die Änderungen treten per 1. Mai 2021 in Kraft.

1. Einleitung

Anpassung infolge Revision ÖREBKV.

1.1 Rechtliche Grundlagen des statischen Auszugs

Anpassung infolge Revision ÖREBKV und Revision Rahmenmodell

1.2 Ziele

Anpassung infolge Revision ÖREBKV.

2.1 Grundprinzipien

Anpassung infolge Revision ÖREBKV. Aufhebung bisherige Handhabung «sehr grosse Grundstücke» und Anhänge bei «vollständigen» Auszügen.

2.2 Format

Präzisierung und Ausweitung auf PDF/A2.

2.3 Schrift

Aufhebung halbe Punkte bei Schriftgrössen.

2.4 Planhintergrund

Präzisierung der zu verwendenden Grundlagen für den Planhintergrund je nach Massstab im Sinne eine CH-weiten Lösung.

2.5 Inhalt

Präzisierungen und Aufnahme der neuen ÖREB-Themen (Revision Anhang 1 GeolV) und der Handhabung bei geplanten und laufenden Änderungen mit oder ohne Vorwirkung (Revision ÖREBKV).

3.1 Allgemeine Angaben zu den Elementen

Präzisierungen

3.1.2 Kopf- und Fusszeile

Korrektur Inkohärenz

3.2 Titelseite

Anpassungen in Folge Revision ÖREBKV (nur noch ein Auszugstyp). Präzisierungen und Korrektur von Inkohärenzen. Aufnahme der Grundstückart und des Datenstandes aus der amtlichen Vermessung. Aufhebung der Regelung für die Beglaubigung.

3.2.1 Titel

Anpassungen in Folge Revision ÖREBKV (nur noch ein Auszugstyp).

3.2.2 Planausschnitt



Präzisierungen und Aufhebung der Regelung bei sehr grossen Grundstücken.

3.2.3 Beglaubigung

Aufgehoben

3.3 Seite Inhaltsübersicht

Anpassungen in Folge Revision ÖREBKV, sowie Präzisierungen. Einheitliche Regelung bezüglich Titel der ÖREB-Themen resp. Subthemen. Aufnahme des Rechtsstatus (Unterscheidung von rechtskräftigen von geplanten und laufenden Änderungen mit oder ohne Vorwirkung). Aufhebung der Angaben zu Anhängen. Aufnahme des Hinweises auf das Grundbuch. Streichung der Angabe des Standes der amtlichen Vermessung. Präzisierung bezüglich der Seitenumbrüche.

3.4 Seiten mit öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Anpassungen in Folge Revision ÖREBKV, sowie Präzisierungen. Einheitliche Regelung bezüglich Titel der ÖREB-Themen resp. Subthemen. Aufnahme des Rechtsstatus (Unterscheidung von rechtskräftigen von geplanten und laufenden Änderungen mit oder ohne Vorwirkung). Aufhebung der vollständigen Legende im statischen Auszug. Regelung der Reihenfolge bei den Hinweisen auf die gesetzlichen Grundlagen. Präzisierungen zu den weiteren Informationen und Hinweisen. Aufhebung der Anhänge.

3.4.1 Planausschnitt

Präzisierungen

3.4.2 Legenden

Präzisierungen

3.5 Seite Begriffe und Abkürzungen

Umwandlung von Abkürzungsverzeichnis zu Verzeichnis der Begriffe und Abkürzungen, sowie Präzisierungen.

3.6 Anhänge des statischen Auszugs

Aufgehoben.

Anhang 1 «Satzanweisung und Vermassung»

Umwandlung von Abkürzungsverzeichnis zu Verzeichnis der Begriffe und Abkürzungen, Aufhebung der Anhänge zum statischen Auszug. Diverse Anpassungen infolge revidierter ÖREBKV und Anpassungen der vorliegenden Weisung.

Anhang 2 «Allgemeine Abkürzungen»

In dieser Form aufgehoben. Neu als XML-File auf models.geo.admin.ch/V_D/OeREB herunterladbar.

Änderungen per 1. Juni 2018

Die Änderungen treten per 01. Juli 2018 in Kraft.

2.5 Inhalt

Anpassung Themennamen Statischer Wald infolge Anpassung Rechtgrundlage.

3.2 Titelseite

Präzisierung zum Element «Untereinheit des Grundbuches», zum Planausschnitt und Terminologie Katasterverantwortliche Stelle richtiggestellt.

3.3 Inhaltsübersicht

Präzisierungen bei den Elementen: «Allgemeine Informationen» und «QR-Code»

3.4 Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

Präzisierungen bei den Elementen: «Rechtsvorschriften», «Gesetzliche Grundlagen», sowie bei «Weitere Informationen und Hinweise»



3.4.1 Planausschnitt

Präzisierungen zum Planausschnitt

3.5 Abkürzungen

Umbenennung und Präzisierung zur Handhabung der Abkürzungen.

3.6 Anhänge des statischen Auszugs

Präzisierung zur Handhabung von Anhängen des Auszuges.

Anhang 1 «Satzanweisung und Vermassung»

Anpassung des Textes sowie Verbesserungen/Präzisierungen der Vermassung

Anhang 2 «Allgemeine Abkürzungen»

Aufführen allgemeiner Abkürzungen aus TERMDAT



Anhang A. «Satzanweisung und Vermassung»

Anhang A regelt die Satzanweisung und Vermassung des statischen Auszugs bezüglich:

- Titelseite,
- Inhaltsübersicht,
- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen
- Begriffe und Abkürzungen.

Barrierefreiheit ist uns wichtig. Beim Anhang A ist dies leider nicht gegeben. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn wir Ihnen behilflich sein können vermessung@swisstopo.ch.

Anhang 1: ÖREB-Katasterauszug – Satzanweisungen und Vermassung

1) Titelseite

Seitenformat: 210 × 297 mm (A4)

Seitenränder: oben 10 mm, unten 15 mm, links und rechts je 18 mm

Masse in mm, wo nicht in anderer
Einheit angegeben

Diagram illustrating the layout and specifications for a cadastral map extract (Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)).

Top Section (Logos and Titles):

- Bundeslogo 44 mm breit (Skalierung 80% = Standardgrösse):** Schweizerische Eidgenossenschaft, Confédération suisse, Confederazione Svizzera, Confederaziun svizra.
- Kantons-/Gemeindelogo bzw. -wappen:** in einem Feld von 30 x 13 mm auf maximale Grösse skaliert und eingemittet.
- Logo ÖREB-Kataster:** Höhe 10 mm. ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.
- Haupttitel Cadastra Bold:** Schriftgrösse 18 pt, Zeilenabstand 21 pt.
- Unschöne Trennungen möglichst vermeiden**

Map Section (Plan Ausschnitt):

- Plan Ausschnitt 174 x 99 mm:** Linienrahmen 0.2 pt.
- Rahmen des untersuchten Grundstücks:** RGB: 230/0/0, CMYK: 0/86/100/0, Transparenz: 60%.
- Linien 0.5 pt:** Cadastra Regular, Schriftgrösse 7 pt, Maskierung weiss 1 mm.
- 6 x 6 mm:** Scale bar (0 to 30 m).
- 6 mm:** Scale bar (0 to 15 m).
- Die Position von Nordpfeil und Massstableiste ist variabel, links oder rechts unten, je nach Plansituation, siehe auch 3.2.2**

Table Section (Grundstück-Nr. and Auszugsnummer):

Grundstück-Nr.	Grundstück-Nr.	Grundstück-Nr.
Grundstückkart	Cadastra Regular, Schriftgrösse 8 pt, Zeilenabstand 11 pt	Grundstückkart gemäss DM.01
E-GRID	CHXXXXXXXXXXXX	Linienabstand 1-zeilig 6 mm
Gemeinde (BFS-Nr.)	Gemeindenname gemäss amtlichem Gemeindeverzeichnis (XXXX)	
Kant. Bez. der Untereinheit des Grundbuchs	Name der Untereinheit des Grundbuchs	
Fläche	XXXX m²	
Stand der amtlichen Vermessung	dd.mm.yyyy	
Auszugsnummer	Auszugsidentifikator	
Erstellungsdatum des Auszugs	dd.mm.yyyy	
Katasterverantwortliche Stelle	Name KVS-Stelle, Strasse Nr., PLZ Ort, https://www.kvs-site.ch	

Bottom Section (Additional Information):

- optional, Text an kantonale Gegebenheiten anpassen, siehe 3.2**
- Farbe Web-Links:** RGB 76/143/186, CMYK 80%C 30%K
- dd.mm.yyyy hh:mm:ss**
- Auszugsidentifikator**
- Abstand 2.4 mm (1 Geviert)**
- Seite 1/8**

Vorlage ÖREB-Katasterauszug 26.6.2023

3) Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Logo Kanton

Logo Gemeinde

ÖREB-Kataster
Kataster der öffentlich-rechtlichen
Eigentumsbeschränkungen

Thema: Subthema

Rechtskräftig

Titel Cadastra Bold
Schriftgröße 15 pt
Zeilenabstand 18 pt

Rechtsstatus Cadastra Bold
Schriftgröße 8 pt
Zeilenabstand 11 pt

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Logo Kanton

Logo Gemeinde

ÖREB-Kataster
Kataster der öffentlich-rechtlichen
Eigentumsbeschränkungen

Thema: Subthema

Änderung mit Vorwirkung

Abstand 12 mm

Titel Cadastra Bold
Schriftgrösse 15 pt
Zeilenabstand 18 pt

Rechtsstatus Cadastra Bold
Schriftgrösse 8 pt
Zeilenabstand 11 pt

Planausschnitt 174×99 mm
Linienrahmen 0.2 pt

Rahmen des untersuchten
Grundstücks:
RGB: 230/0/0
CMYK: 0/86/100/0
Transparenz: 60%

Legende beteiligter Objekte

Cadastra Bold
Schriftgrösse 8 pt
Zeilenabstand 11 pt

Konturen gemäss
Darstellungsmodell

Legendentext a
Legendentext b
Legendentext nf
Legendentext c

Cadastra Regular
Schriftgrösse 8 pt
Zeilenabstand 11 pt

Anteil
Anteil in %
xxxx m²
xxx m
xxx m
xxx Elemente

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)

Legendentext d
Legendentext e
Legendentext f

Rechtsvorschriften

Lorem ipsum dolor sit amet Entwurf:

[ipsum_RRBxxx.pdf](#)

Lorem ipsum dolor sit amet Entwurf:

[ipsum_RRBxxx.pdf](#)

Gesetzliche Grundlagen

BundDuis autem vel eum iriure dolor in hendrerit (Duis autem vel eum
iriure, BEH), SR xxx:

[www.ipsumbundum.ch/sr=xxx](#)

Kantonssectetuer adipiscing elit iriure dolor in hendrerit (KEH), SR xxx:

[www.ipsuncantum.ch/sr=xxx](#)

Gemeindeam liber tempor cum soluta (GEH), SR xxx:

[www.ipsumcommunum.ch/sr=xxx](#)

Weitere Informationen und Hinweise

Nulla facilis at vero et accumsan:

[www.ipsuminfo.ch/sr=xx](#)

Nulla facilis accumsan:

[www.ipsuminfo.ch/sr=xx](#)

Zuständige Stelle

Name zuständige Stelle ÖREB-Thema:

[https://nonummy.ch](#)

dd.mm.yyyy hh:mm:ss Auszugsidentifikator

Seite 4/8

4) Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen mehrseitig

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Logo Kanton

Logo Gemeinde

ÖREB-Kataster
Kataster der öffentlich-rechtlichen
Eigentumsbeschränkungen

Thema: Subthema

Anderung ohne Vorwirkung

Titel Cadastra Bold
Schriftgrösse 15 pt
Zeilenabstand 18 pt

Rechtsstatus Cadastra Bold
Schriftgrösse 8 pt
Zeilenabstand 11 pt

Legende beteiligter Objekte

Cadastra Bold
Schriftgrösse 8 pt
Zeilenabstand 11 pt

Konturen gemäss
Darstellungsmodell

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)

Rechtsvorschriften

Gesetzliche Grundlagen

Typ	Anteil	Anteil in %
Legendentext a	xxxx m ²	xxx%
Legendentext b	xxx m	
Legendentext c	xxx Elemente	
Legendentext d		
Legendentext e		
Legendentext f		

Lorem ipsum dolor sit amet Entwurf:

[ipsum_RRBxxx.pdf](#)

Nam enis preribus Entwurf:

[Beatectm_RRBxxx.pdf](#)

Amet eatior sinim ulloristiu init is volupta dernam volorum Entwurf:

[Tempedeatectm_RRBxxx.pdf](#)

Et omniatio omnis quo optatio dolorit Entwurf:

[Soluptaturn_RRBxxx.pdf](#)

Anditibus nis ma cus aut qui cum ium fugiaectu Entwurf:

[Vellaboris_magnaturm_RRBxxx.pdf](#)

Bunde et fugit lab ipicaeperunt quantio mo beation seriorest volum id
(quo eat um iriure, BEH), SR xxx:

[www.ipsumbundum.ch/sr=xxx](#)

BundDolupta voluptam enis preribusae pelis il mostiores qui volecat
usandig niminullor sequam ditam, este officimet, ide non, SR xxx:

[www.ipsumbundum.ch/sr=xxx](#)

BundDuis autem vel eum iriure dolor in hendrerit (Duis autem vel eum
iriure, BEH), SR xxx:

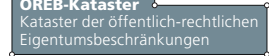
[www.ipsumbundum.ch/sr=xxx](#)

Kantonsssectetuer adipiscing elit iriure dolor in hendrerit (KEH), SR xxx:

[www.impsuncantum.ch/sr=xxx](#)

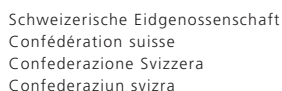
dd.mm.yyyy hh:mm:ss Auszugsidentifikator

Seite 5/8



<https://nonummy.ch>

- obligatorisch, siehe 3.4



Logo Kanton

Logo Gemeinde

ÖREB-Kataster
Kataster der öffentlich-rechtlichen
Eigentumsbeschränkungen

Begriffe und Abkürzungen

Titel Cadastra Bold
Schriftgrösse 15 pt
Zeilenabstand 18 pt

Abstand 12 mm

Linie 0.2 pt

Baulinien Eisenbahnanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

Baulinien Starkstromanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

BFS-Nr.: Gemeindenummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

E-GRID: Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Eigentumsbeschränkung: Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz, Verordnung, Reglement etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gewässerraum: Fließgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende Anlagen haben jedoch Bestandesgarantie.

Grundwasserschutzareal: Von Kanton festgelegtes Areal, das für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung ist und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzone: Grundwasserschutzzone, in der gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Kataster der belasteten Standorte: Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Katasterverantwortliche Stelle: Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

KbS: Kataster der belasteten Standorte

Lärmempfindlichkeitsstufen: Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundeigentums

dd.mm.yyyy hh:mm:ss Auszugsidentifikator

Seite 7/8

Satzbreite 174 mm

Vorlage ÖREB-Katasterauszug 26.6.2023



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Logo Kanton

Logo Gemeinde



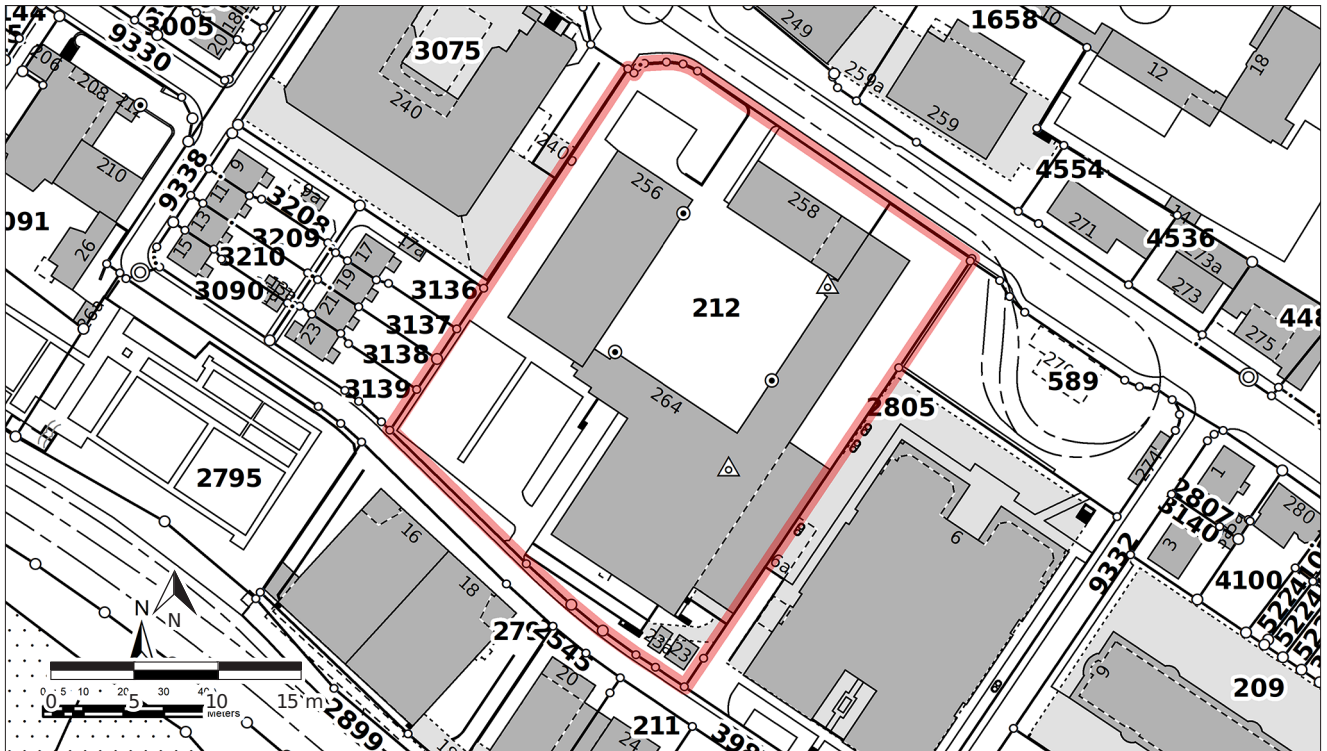
ÖREB-Kataster
Kataster der öffentlich-rechtlichen
Eigentumsbeschränkungen

40 ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

- Planungszonen: Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.
- Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.
- Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.
- Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher: Um die freie Verfügbarkeit der für Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Leitungen widersprechen.
- Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.
- Nutzungsplanung: Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z.B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).
- Sicherheitszonenplan: Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.
- Statische Waldgrenze: Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.
- Vorwirkung: Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.
- Waldreservate: Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.
- Zuständige Stelle: Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.



Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr.	Nummer
Grundstückart	Grundstückart gemäss DM.01
E-GRID	CHXXXXXXXXXXXXX
Gemeinde (BFS-Nr.)	Gemeindename gemäss amtlichem Gemeindeverzeichnis (XXXX)
Kant. Bez. der Untereinheit des Grundbuchs	Name der Untereinheit des Grundbuchs
Fläche	XXXX m ²
Stand der amtlichen Vermessung	dd.mm.yyyy
Auszugsnummer	Auszugsidentifikator
Erstellungsdatum des Auszugs	dd.mm.yyyy
Katasterverantwortliche Stelle	Name KVS-Stelle Strasse Nr. PLZ Ort https://www.kvs-site.ch



Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück XXXX in [Gemeinde], [Untereinheit] betreffen

Seite

3	Thema: Subthema
4	Thema: Subthema (Änderungen mit Vorwirkung)
5	Thema
6	Thema (Änderungen ohne Vorwirkung)
7	Thema

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Ut natum atusam dolupta que mol
Qui accuptatur Qui si derfex
Harum illore excearumqui culluptatur
Etectas sequiatiore seribus
Verum, occus dolluptium illigendin
Experatur alicatures modit odita pratibu sandae volorup tatquat
Enis accus, que volupta consenis santis eum evelesecto dolesto cum es doloratur senecte
Ommoditium dempori
Et oditionet fuga faccatem
Pe voloreped quis voloreiu
Qulibusaes cum aut laboriaesed
Maximpo rporeri non con pore

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Hillabor alis culparum
Doloratur senectur amus, volupturem
Sequiatiore seribus tiatem sequiatem ius

Allgemeine Informationen

Der Inhalt des Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton [XXX] ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumenten in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechten und Pflichten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Weitere Informationen zum ÖREB finden Sie unter: <https://www.cadastre.ch> oder <https://www.oereb-site-kanton.ch>.

Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch

Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkt sein.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

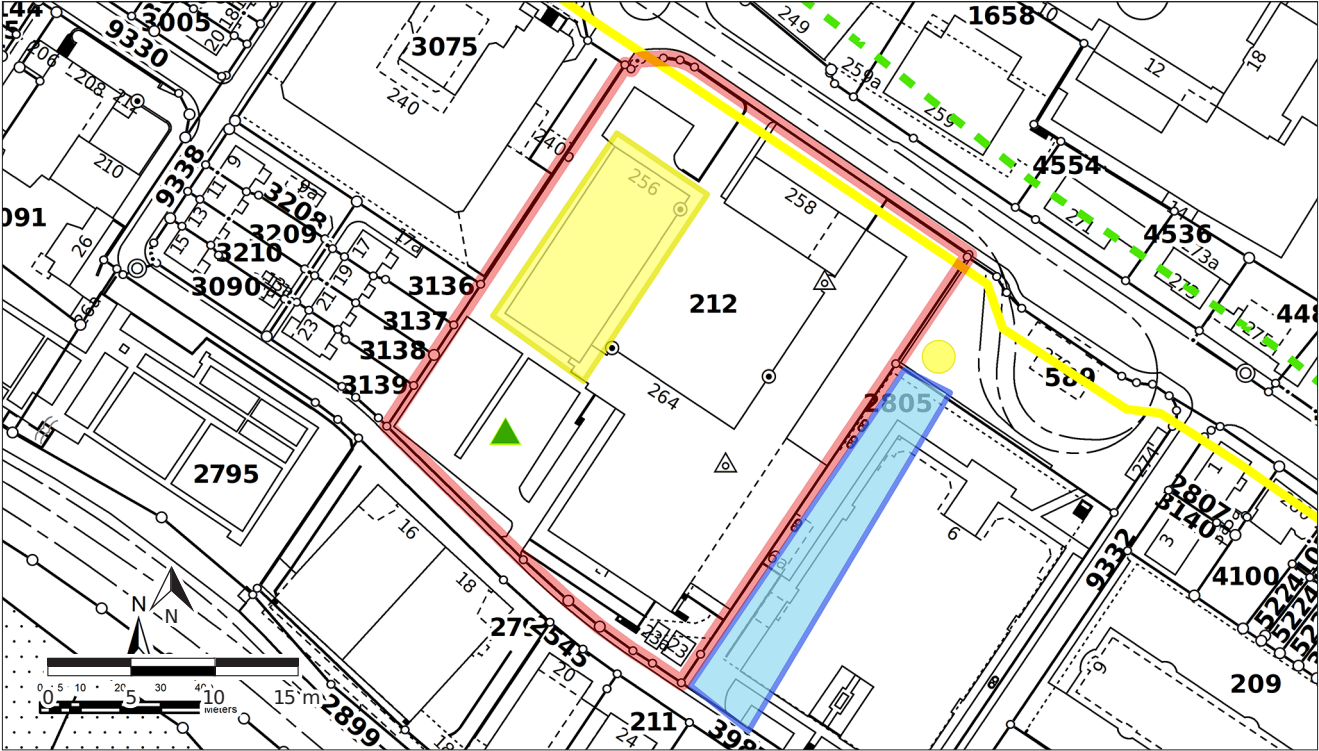
Um einen aktualisierten
Auszug aus dem ÖREB-
Kataster zu erhalten,
scannen Sie bitte den
QR-Code.





Thema: Subthema

Rechtskräftig

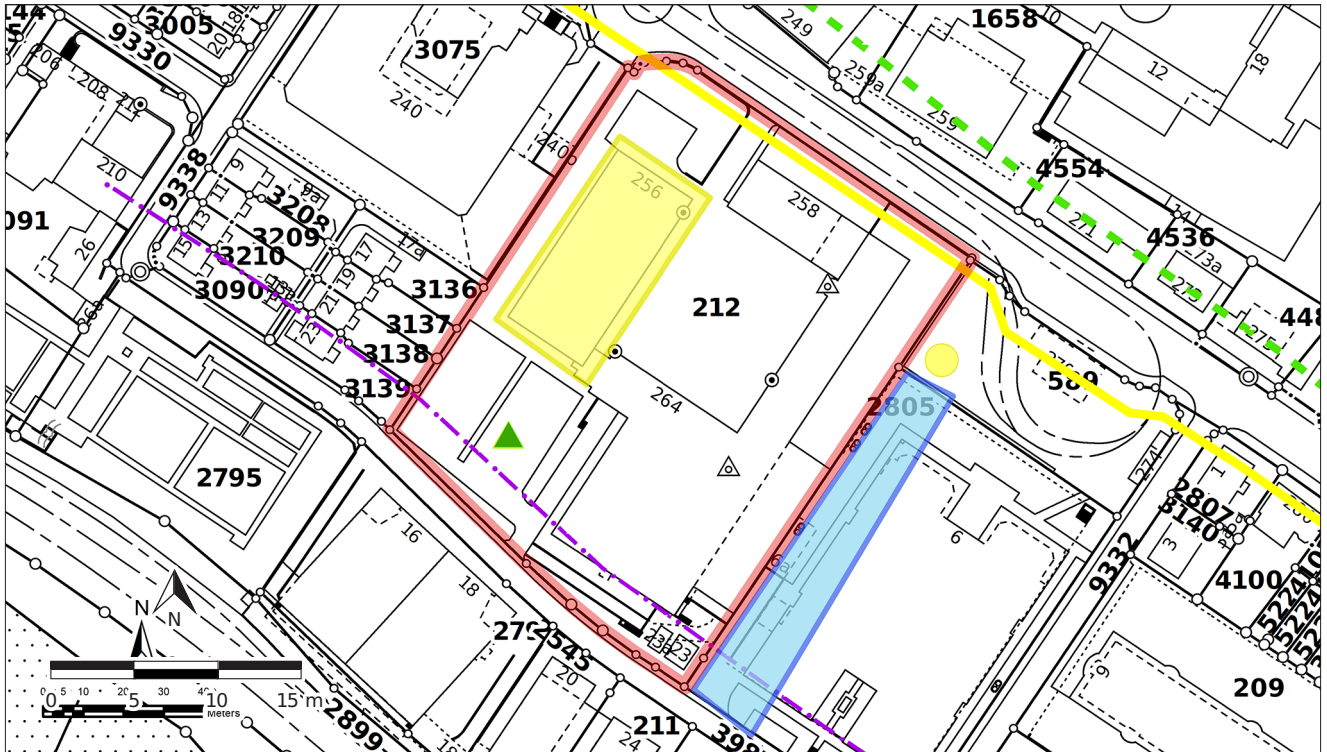


	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte		Legendertext a	xxxx m ²
		Legendertext b	xxx m
		Legendertext c	xxx Elemente
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		Legendertext d	
		Legendertext e	
		Legendertext f	
Rechtsvorschriften	Lorem ipsum dolor sit amet RRB xxx vom tt. mmmm jjjj: ipsum_RRBxxx.pdf		
Gesetzliche Grundlagen	BundDuis autem vel eum iriure dolor in hendrerit (Duis autem vel eum iriure, BEH), SR xxx: www.ipsumbundum.ch/sr=xxx		
	Kantonssectetuer adipiscing elit iriure dolor in hendrerit (KEH), SR xxx: www.ipsuncantum.ch/sr=xxx		
	Gemeindeam liber tempor cum soluta (GEH), SR xxx: www.ipsumcommunum.ch/sr=xxx		
Weitere Informationen und Hinweise	Nulla facilis at vero et accumsan: www.ipsuminfo.ch/sr=xx		
Zuständige Stelle	Name zuständige Stelle ÖREB-Thema: https://nonummy.ch		



Thema: Subthema

Änderung mit Vorwirkung

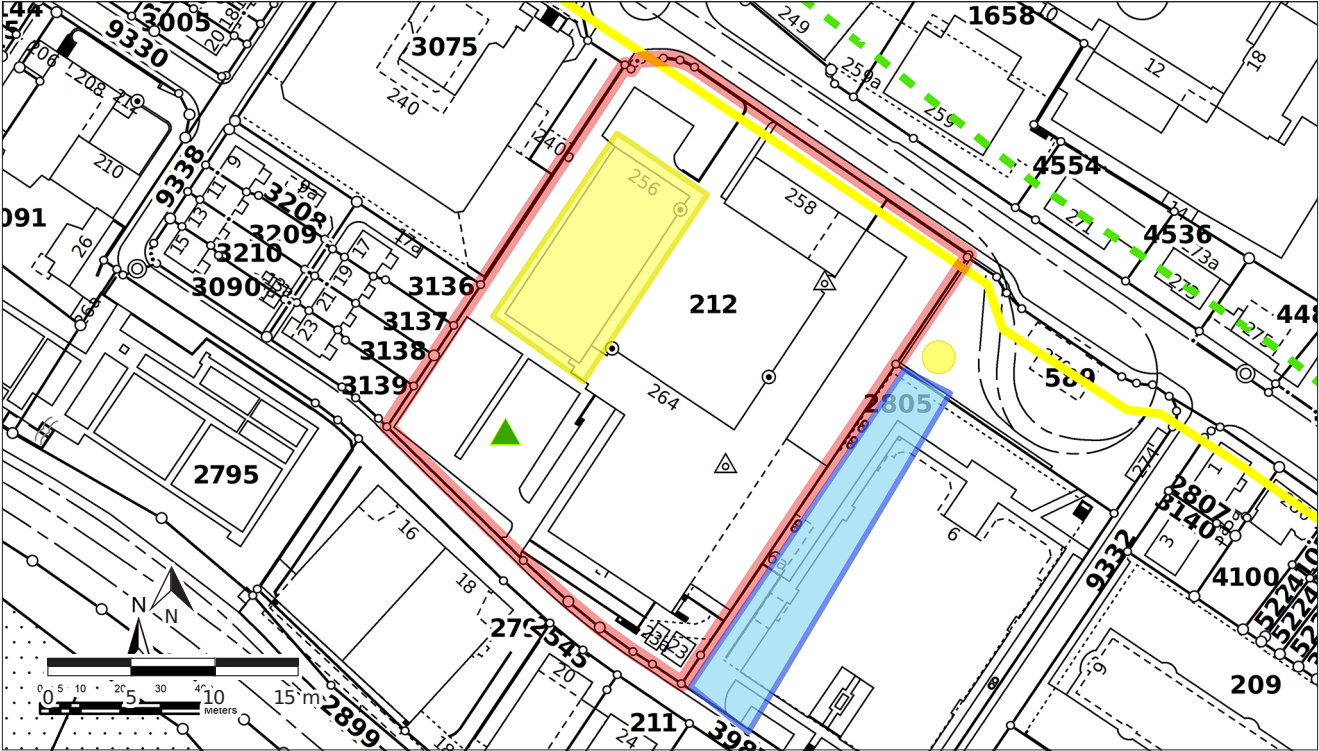


	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	Legendentext a	xxxx m ²	xxx%
	Legendentext b	xxx m	
	Legendentext nf	xxx m	
	Legendentext c	xxx Elemente	
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Legendentext d		
	Legendentext e		
	Legendentext f		
Rechtsvorschriften	Lorem ipsum dolor sit amet Entwurf: ipsum_RRBxxx.pdf Lorem ipsum dolor sit amet Entwurf: ipsum_RRBxxx.pdf		
Gesetzliche Grundlagen	BundDuis autem vel eum iriure dolor in hendrerit (Duis autem vel eum iriure, BEH), SR xxx: www.ipsumbundum.ch/sr=xxx Kantonsectetuer adipiscing elit iriure dolor in hendrerit (KEH), SR xxx: www.ipsumcantum.ch/sr=xxx Gemeindeam liber tempor cum soluta (GEH), SR xxx: www.ipsumcommunum.ch/sr=xxx		
Weitere Informationen und Hinweise	Nulla facilisis at vero et accumsan: www.ipsuminfo.ch/sr=xx Nulla facilisis accumsan: www.ipsuminfo.ch/sr=xx		
Zuständige Stelle	Name zuständige Stelle ÖREB-Thema: https://nonumy.ch		



Thema: Subthema

Änderung ohne Vorwirkung



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	Legendentext a	xxxx m ²	xxx%
	Legendentext b	xxx m	
	Legendentext c	xxx Elemente	
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Legendentext d		
	Legendentext e		
	Legendentext f		

Rechtsvorschriften	Lorem ipsum dolor sit amet Entwurf:
	ipsum_RRBxxx.pdf
	Nam enis preribusa Entwurf:
	Beatectm_RRBxxx.pdf
	Amet eatior sinim ulloristiu init is volupta dernam volorum Entwurf:
	Tempedeatectm_RRBxxx.pdf
Gesetzliche Grundlagen	Et omniatio omnis quo optatio dolorit Entwurf:
	Soluptatum_RRBxxx.pdf
	Anditibus nis ma cus aut qui cum ium fugiaectu Entwurf:
	Vellaboris_magnaturm_RRBxxx.pdf
	Bunde et fugit lab ipicaeperunt quuntio mo beation seriorest volum id (quo eat um iriure, BEH), SR xxx:
	www.ipsumbundum.ch/sr=xxx
	BundDolupta voluptam enis preribusae pelis il mostiores qui volecat usandig niminullor sequam ditam, este officimet, ide non, SR xxx:
	www.ipsumbundum.ch/sr=xxx
	BundDuis autem vel eum iriure dolor in hendrereit (Duis autem vel eum iriure, BEH), SR xxx:
	www.ipsumbundum.ch/sr=xxx
	Kantonsectetuer adipiscin elit irrure dolor in hendrerit (KEH), SR xxx:
	www.impsuncantum.ch/sr=xxx



Kantonssectetuer adipiscin elit irrure dolor in hendrerit (KEH), SR xxx:

www.ipsumcantum.ch/sr=xxx

Gemeindeam liber tempor cum soluta (GEH), SR xxx:

www.ipsumcommunum.ch/sr=xxx

Weitere Informationen und Hinweise

Nulla facilisis at vero et accumsan:

www.ipsuminfo.ch/sr=xx

Tibeatiam voluptati ellis pe dit aut pelis ressumt:

www.ipidistrum.ch/sr=xx

Zuständige Stelle

Name zuständige Stelle ÖREB-Thema:

<https://nonummy.ch>



Begriffe und Abkürzungen

Baulinien Eisenbahnanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

Baulinien Starkstromanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

BFS-Nr.: Gemeindenummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

E-GRID: Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Eigentumsbeschränkung: Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz, Verordnung, Reglement etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gewässerraum: Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende Anlagen haben jedoch Bestandesgarantie.

Grundwasserschutzareal: Von Kanton festgelegtes Areal, das für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung ist und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzone: Grundwasserschutzzone, in der gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Kataster der belasteten Standorte: Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Katasterverantwortliche Stelle: Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

KbS: Kataster der belasteten Standorte

Lärmempfindlichkeitsstufen: Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundeigentums



ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Planungszonen: Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher: Um die freie Verfügbarkeit der für Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Leitungen widersprechen.

Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

Nutzungsplanung: Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z.B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

Sicherheitszonenplan: Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

Statische Waldgrenze: Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Vorwirkung: Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.

Waldreservate: Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

Zuständige Stelle: Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.
